

Antrag auf Förderung einer privaten Umweltschutzmaßnahme in der Gemeinde Wedemark

1. Antragsteller/ Antragstellerin

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	eMail	<input type="text"/>
Kontoverbindung (für Auszahlung)	IBAN: <input type="text"/>		
	BIC <input type="text"/>		

2. Hiermit beantrage/n ich/wir die Förderung folgender Umweltschutzmaßnahme/n: ggf. abweichende Antragsobjektadresse:

Straße	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text" value="30900"/>	Ort	<input type="text" value="Wedemark"/>

Beantragte Maßnahme in/an einem privaten Ein- bis Zweifamilienhaus: Baujahr:

<p>Heizung</p> <p><input type="checkbox"/> Ersatz einer Nachstromspeicherheizung</p> <p><input type="checkbox"/> Durchführung einer Bafa-Maßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Solarthermie <input type="checkbox"/> Biomasse</p> <p><input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> KWK</p> <p><input type="checkbox"/> Optimierung der Heizungsanlage</p> <p><input type="checkbox"/> Anzahl Heizkörper Berechnung hydr. Abgleich</p> <p><input type="checkbox"/> Anzahl Thermostatventile Nachrüstung</p>	<p>Altbau</p> <p><input type="checkbox"/> Kerndämmung ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Dämmung der Kellerdecke ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Dämmung der Innenwand ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Dämmung oberste Geschossdecke ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Dämmung der Außenwand ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Dämmung der Dachschräge ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Einbau von neuen Fenstern ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Einbau von Passivhausfenstern ca. m² <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Einbau von Haustüren / Außentüren Stk. <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Modernisierung auf KfW-Effizienzhaus 55</p>
<p>E-Mobilität</p> <p><input type="checkbox"/> Installation private Ladestation</p> <p><input type="checkbox"/> E-Lastenfahrrad</p>	<p>Regenwassernutzung</p> <p><input type="checkbox"/> Bau einer Gartenbewässerungszisterne m³ Inhalt <input type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Dachbegrünung m² Fläche <input type="text"/></p>
<p>Sonstige Förderung</p> <p><input type="checkbox"/> Pflanzung großkroniger Laubbaum</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaltung ortsbildprägender Bäume</p>	

3. Weitere Fördermittel

Ich/Wir habe/n für die Maßnahme keine anderen Fördermittel beantragt oder erhalten.

Ich habe folgende Fördermittel beantragt bzw. erhalten:

€ Institution:

4. Maßnahmenbeginn

Hiermit erkläre ich, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Maßnahme soll vom bis zum durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der von mir hiermit anerkannten "Förderrichtlinie zu Energieeffizienz und Umweltschutz in der Gemeinde Wedemark" vom 10.11.2021. Die Geschäftsführung kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern. Die im Zusammenhang mit dem Antrag erhobenen Daten werden von der Gemeindegewerke Wedemark GmbH gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (Antragsbearbeitung, Auszahlung des Zuschusses) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

Wedemark, den Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Förderrichtlinie zu Energie-Effizienz und Umweltschutz in der Gemeinde Wedemark

Die Gemeindewerke Wedemark GmbH (nachstehend GWW) fördert durch Einmalzahlungen nach dieser Richtlinie im Rahmen der dafür verfügbaren Finanzmittel

- Motivation zu Energiesparmaßnahmen nach Ziffer 1,
- private Umweltschutzmaßnahmen nach Ziffer 2 und
- lokale Leuchtturmprojekte nach Ziffer 3

im Gemeindegebiet der Gemeinde Wedemark.

1 Motivation zu Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden solche Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige private Einrichtungen zur Vornahme gemäß nachstehender Ziffer 2.1 beschriebenen Energiesparmaßnahmen zu motivieren und damit das Energiesparverhalten zu unterstützen. Zum Katalog förderfähiger Maßnahmen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- 1.1 die Durchführung von Energieanalysen,
- 1.2 die Durchführung von Informations- und Motivationsveranstaltungen und -projekten zum Thema Energieeffizienz,
- 1.3 die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema „energetische Innovationen“

2 Private Umweltschutzmaßnahmen

Als private Umweltschutzmaßnahmen werden hier die an privaten Immobilien in der Gemeinde Wedemark durchgeführten Maßnahmen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 bezeichnet.

Für jedes Objekt werden Förderungen nur bis zu einer Summe von höchstens 2.000 € pro Kalenderjahr gewährt.

2.1 Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden die Maßnahmen nach Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.3.3 in ausschließlich privaten Ein- bis Zweifamilienhäusern und nach 2.1.3.1 in ausschließlich selbst genutztem privaten Wohneigentum:

2.1.1 Altbau

- 2.1.1.1 die Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen in Altbauten, die zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags älter als 15 Jahre sind, mit bis 60 % der nachgewiesenen Kosten, aber insgesamt höchstens 2.000 € pro Gebäude

a) mit 4 € pro m² bei Kerndämmung (vollständige Dämmung der Luftschicht im vorhandenen zweischaligen Mauerwerk).

b) mit 4 € pro m² bei Kellerdeckendämmung (Mindestdämmstoffdicke 10 cm), Innenwanddämmung (nur in Fällen, wo eine Außenwanddämmung von außen nicht möglich ist, Mindestdämmstoffdicke 10 cm) oder Dämmung der obersten Geschossdecke (Mindestdämmstoffdicke 20 cm)

c) mit 6 € pro m² bei Außenwanddämmung von außen (Mindestdämmstoffdicke 16 cm) oder Dämmung der Dachschräge (Mindestdämmstoffdicke 20 cm).

Die Angaben zur Mindestdämmstoffdicke beziehen sich bei Punkt 2.1.1.1 a) auf Materialien der Wärmeleitgruppe (WLG) 033 und 035, bei Punkt 2.1.1.1 b) und c), auf Materialien der Wärmeleitgruppe (WLG) 032.

Falls die erforderliche Mindestdämmstoffdicke bei Punkt 2.1.1.1 b) und c), nicht erreicht wird, muss durch eine U-Wert-Berechnung belegt werden, dass die gewählte Konstruktion als wärmetechnisch gleichwertig anzusehen ist.

2.1.1.2 den Austausch alter Fenster gegen Fenster mit einem U_w-Wert des Gesamtfensters von höchstens 0,95 W/m²K mit 40 € pro m² Fensterfläche.

Bei Austausch von mehr als einem Drittel der vorhandenen Fenster ist nach DIN 1946-6 die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich.

2.1.1.3 den Austausch alter Fenster gegen zertifizierte Passivhaus-Fenster, nur in Verbindung mit der Dämmung der dazugehörigen Außenwand (U-Wert mindestens 0,15 W/m²K) mit 50 € pro m² Fensterfläche.

Der U_w-Wert des Gesamtfensters (Rahmen, Verglasung und Glas-Abstandshalter) beträgt höchstens 0,8 W/m²K nach DIN EN ISO 10077-1.

Bei Austausch von mehr als einem Drittel der vorhandenen Fenster ist nach DIN 1946-6 die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich.

2.1.1.4 Austausch alter Hauseingangstüren oder Außentüren beheizter Räume, gegen Elemente mit einem U_D-Wert von höchstens 1,1 W/m²K des Gesamtelements, mit 10 % der Gesamtsumme, aber maximal 400,00 € pro Element.

2.1.1.5 Modernisierung auf KfW-Effizienzhaus 55 mit zusätzlich 1.000 €. Voraussetzung ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides der KfW.

2.1.2 Neubau

- gestrichen -

2.1.3 Heizungsrenovierung

2.1.3.1 den Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung durch eine Gas-Brennwertheizung, eine effiziente Wärmepumpe, eine Holzpellet-Heizung (gemäß der gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) oder ein Klein-Blockheizkraftwerk (< 50 kW_{thermisch}, Emissionswerte unter 650 mg CO/mn³ und 350 mg NO_x/mn³) mit 500 € pro Anlage.

2.1.3.2 die Umsetzung einer Maßnahme nach dem Marktanreizprogramm des BAFA (Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe, KWK) mit einem Zuschuss von 500 €.

Voraussetzung ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides des BAFA und des entsprechenden Verwendungsnachweises.

2.1.3.3 Optimierung der Heizungsanlage durch einen hydraulischen Abgleich und Nachrüstung voreinstellbarer Thermostatventile

Berechnungen zum hydraulischen Abgleich: je Heizkörper 15 €, max. 25 Stück. Nachrüstung voreinstellbarer Thermostatventile, je Ventil 10 €, max. 25 Stück

Die Optimierung der Heizungsanlage muss die folgenden Arbeitsschritte und Dokumentationen umfassen (Quelle: proklima Hannover)

- nachvollziehbare Bestimmung der einzelnen Raumheizlasten nach DIN EN 12831
- Festlegung einer für das Heizsystem optimalen Vorlauftemperatur und Berechnung jeder einzelnen Heizkörper-Rücklauftemperatur
- Berechnung der einzelnen Heizkörper-Auslegungsvolumenströme und des System-Auslegungsvolumenstroms
- Berechnung der einzustellenden bzw. Angabe der vorgegebenen Heizkreislaufpumpen-Förderhöhe beim berechneten System-Auslegungsvolumenstrom
- Eingestellte Regelungsart bzw. Kennlinie der Heizkreislaufpumpe(n)
- Berechnung des über die Heizkörper-Thermostatventile anliegenden Druckverlustes und des kv-Wertes
- Angabe der gewählten Thermostatventil-Voreinstellung
- Die Heizkörper müssen mit voreinstellbaren, durchflussbegrenzenden Thermostatventilen ausgestattet sein. Bei Thermostatventilen mit automatischer Durchflussbegrenzung ergibt sich der Einstellwert direkt aus den berechneten Heizkörperdurchflüssen
- Bei Fußbodenheizung: Die einzelnen Heizkreise müssen mit voreinstellbaren Abgleicharmaturen, Durchflussmengenmessern oder Durchflussreglern/-begrenzern versehen sein. Die Verlegeabstände bzw. Rohrleitungslängen sind plausibel darzustellen und/oder anhand technischer Unterlagen (Verlegepläne, Fußbodenaufbau, ...) nachzuweisen
- **Einstellung des Heizsystems entsprechend der oben genannten Ergebnisse inklusive Nutzereinweisung**

Für jedes Gebäude können Förderungen nach Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 jeweils nur einmal bis zu dem Höchstbetrag von 2.000 € gewährt werden.

Bei Förderungen nach Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.4 müssen aus der Schlussrechnung die geforderten Angaben zur Dämmstoffdicke und der Wärmeleitgruppe (WLG), die Uw-Werte des Gesamtfensters oder Gesamttür, sowie die Menge der Fläche hervorgehen.

Beachten Sie auch die Auszahlungsbedingungen!

Insbesondere ist nach 5.1.5 Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln die Vorlage der Bewilligungsbescheide nach Ziffern 2.1.1.5 der KfW und 2.1.3.2 des BAFA.

2.2 Regenwassernutzung

Gefördert werden die Maßnahmen nach Ziffern 2.2.1 bis 2.2.2 auf ausschließlich privaten Grundstücken mit Ein- bis Zweifamilienhäusern:

2.2.1 Zisternen zur Gartenbewässerung mit einem Mindestvolumen von 3 m³ mit einem Zuschuss von 30 % bis zu einer Summe von 400 €,

2.2.2 Dachbegrünungen mit einem Zuschuss von 10 € pro m², höchstens 600 €.

2.3 Sonstige Förderung

2.3.1.1 Pflanzung von Bäumen

Auf ausschließlich privat genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird die Pflanzung großkroniger Laubbäume der Arten Eiche, Rotbuche und Linde mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm in 1 m Höhe mit einem Zuschuss von 50 € pro Baum gefördert. Die Pflanzstandorte sind mit der GWW abzustimmen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Der Zuschuss wird nicht gezahlt für Pflanzungen, für die eine öffentliche Verpflichtung besteht z.B. Ersatzpflanzungen im Rahmen einer Baumschutzsatzung.

2.3.1.2 Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume

Gefördert werden folgende Maßnahmen bzgl. der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (FFL Baumkontrolle und Untersuchung, ZTV Baumpflege und Großbaumverpflanzung, DIN 18920 u.a.):

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z.B. Totholzbeseitigung)
- Erhaltung und Verbesserung des Baumstandortes (z.B. Bodenbelüftung)
- Diagnose und Begutachtung von Schädlingen oder Krankheiten (z.B. Pilzbefall, Eichenprozessionsspinner etc.), sowie davon abzuleitende Behandlungs- und Bekämpfungstätigkeiten
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit

Der räumliche Förderbereich beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Gemeindeteile, sowie die Bebauungsplangebiete.

Gefördert werden ortsbildprägende große und vitale Bäume langlebiger Arten.

- Kriterium für die Ortsbildprägung ist insbesondere die Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen aus
- Als Mindestgröße wird ein Stammumfang von 1,5 m in 1 m Höhe festgelegt
- Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können
- Als vital gilt ein Baum mit einer ausreichenden und belegbaren langen Erhaltungsperspektive

Es können bis zu 50 % der anfallenden Kosten, der förderfähigen anerkannten Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung wird nur bis zu einer Summe von höchstens 1.000 € pro Einzelbaum oder mehrerer Bäume eines Flurstückes in einem Kalenderjahr gewährt. Die jährlich zur Verfügung stehen Gesamtmittel für eine Förderung gemäß der Ziffer 2.3.1.2 richten sich nach den im jeweiligen Haushaltsjahr der Gemeinde Wedemark zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln.

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 5 Jahre erhalten werden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet sich, in diesem Zeitraum keine für den Baum nachhaltigen Veränderungen im Bereich der Kronenraufe vorzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig bei Eingriffen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z.B. nach Sturm- oder Blitzschäden). Diese sind rechtzeitig vorher der Gemeindegewerke Wedemark GmbH anzuzeigen. Andernfalls kann diese die gewährte Förderung von der Empfängerin oder dem Empfänger oder der Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung bei der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen erhalten.

Die sind:

- Lageplan mit Standortmarkierung
- Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Umfang und Standort)
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
- Angebote der ausführenden Unternehmen
- Erhaltungsperspektive durch fachliche Baumbegutachtung

Mit der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Gemeindegewerke Wedemark GmbH begonnen werden.

Innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung sind prüffähige Rechnungen vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach fachlicher Überprüfung der Ausführung durch die Gemeinde Wedemark.

2.3.2 Elektromobilität

Gefördert werden die Installationsarbeiten für private Ladestationen für E-Mobile für Wohngebäude, je Haushalt maximal 1 Ladestation mit bis zu 500 € je Station jedoch höchstens bis zu 50% der Gesamtkosten der betriebsfähigen Ladestation. Fördervoraussetzungen sind:

- Eine Mindestleistung von 11kW
- Versorgung der Fahrzeuge über die Ladestation mit Strom aus erneuerbaren Quellen
- Die Ladestation verfügt über ein deutsches Qualitätszertifikat
- Das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes liegt vor.
- Die Installations- und Tiefbauarbeiten erfolgen durch ein in der Wedemark ortsansässiges Unternehmen
- Eine Kombination mit anderen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist ausgeschlossen.

2.3.3 E-Lastenpedelec

Gefördert wird der Erwerb maximal eines E-Lastenpedelecs je Haushalt mit einem Zuschuss in Höhe von 750 €. Fördervoraussetzungen sind:

- Erwerb des E-Lastenpedelec im stationären Handel
- Versorgung des E-Lastenpedelec mit Strom aus erneuerbaren Quellen (Nachweis eines Öko-Stromliefervertrages oder Auszug aus dem Marktstammdatenregister (bei eigener PV-Anlage) notwendig)
- Es erfolgt eine ausschließlich private Nutzung des E-Lastenpedelec
- Das E- Lastenpedelec wird dauerhaft mit einem Label der Gemeinde Wedemark gekennzeichnet
- Das E- Lastenpedelec weist Transportmöglichkeiten auf, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad

3 Förderung von Leuchtturmprojekten

Gefördert werden hier Projekte, die die Energieeffizienz von Gebäuden verbessern und der Öffentlichkeit gut zugänglich sind, um exemplarisch Anwendungsgebiete zu zeigen.

3.1 Bewertungskriterien

Eine durchgängige Bewertung der Maßnahmenvorschläge soll nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- Multiplikatorwirkung (vorrangig)
- Energieeffizienz
- CO₂-Effizienz bzw. absolute CO₂-Reduktion pro Jahr)
- neue Technologien.

3.2 Bewertungsmethodik

Da sich zwei der Bewertungskriterien nicht quantifizieren lassen und auch die Berechnung der CO₂-Effizienz häufig auf einer Reihe von Annahmen beruhen muss bzw. manchmal nicht belastbar durchführbar ist, wird generell eine skalierende Bewertung mit Noten zwischen 1 (sehr gut) und 5 (mangelhaft) vorgenommen. Wo immer möglich, sollte diese Bewertung bei der CO₂-Effizienz mit berechneten Werten unterlegt sein.

3.3 Gegenstand der Mittelverwendung

Entsprechend dem Gesellschaftszweck der GWW werden Maßnahmen und Projekte

- zur Einsparung von Primärenergie, CO₂ und sonstiger klimaschädlicher Gase
- zur Nutzung regenerativer Energien
- und der rationellen Energieanwendung

zum Zweck des Klimaschutzes unterstützt.

4 Verfahren zur Antragstellung

4.1 Antragsberechtigte

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel können natürliche Personen, bei Maßnahmen nach Ziffer 3 auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

4.2 Voraussetzungen der Mittelinanspruchnahme

4.2.1 Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen sind.

4.2.2 Zu Maßnahmen nach Ziffer 3 kann der Aufsichtsrat im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch nachträglich auf Antrag genehmigen. Der Antrag ist zu begründen.

4.3 Art der Mittelvergabe

4.3.1 Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.3.2 Auf eine finanzielle Unterstützung von Maßnahmen besteht kein Anspruch.

4.4 Förderanträge und Maßnahmenvorschläge

4.4.1 Die Förderanträge und Maßnahmenvorschläge sind unter Verwendung der von der GWW vorgegebenen Vordrucke in schriftlicher Form an die GWW zu richten.

4.4.2 In Abhängigkeit von der Art der Maßnahme sollen die Anträge folgende Angaben enthalten:

- a) Antragstellerin bzw. Antragsteller des Maßnahmenvorschlages,
- b) Gegenstand und Zielsetzung der Maßnahme,
- c) Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung,
- d) die Beantragung finanzieller Förderung bei anderen Stellen,
- e) die schriftliche Bestätigung über die Anerkennung dieser Förderrichtlinie, für die Maßnahmen nach Ziffer 3 sollen die Anträge zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - f) Finanzierungsplan,
 - g) Wirkungskdauer und Weiterführung bzw. Nachnutzung der Maßnahme,
 - h) Beschreibung der eingesetzten Technik ggfls. mit Angabe des Vergleichs- bzw. Referenzfalles und Höhe der Primärenergie- und Klimagaseinsparung gegenüber dem Referenzfall,
 - i) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten und Ausgaben,
 - j) Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit (Selbstverpflichtung, für 5 Jahre auf Nachfrage zur Verfügung zu stehen).

Die Geschäftsführung kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern.

5 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.1 Bewilligungsverfahren und Durchführung

5.1.1 Zuschüsse aufgrund dieser Förderrichtlinie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel für Maßnahmen zu Ziffer 2 nach der Reihenfolge des Einganges der Anträge bei der GWW und für Maßnahmen zu Ziffer 3 nach der Bewertung gemäß Ziffer 3.2 vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

5.1.2 Maßnahmen nach Ziffer 1 werden bis zu einem Wert von 10.000 € je Maßnahme von der Geschäftsführung der GWW, darüber hinaus durch Beschluss des Aufsichtsrates der GWW festgelegt. Die zu unterstützenden Maßnahmen zu Ziffer 2 werden von der Geschäftsführung der GWW, die zu Ziffer 3 durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates der GWW festgelegt. Die durch den Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmen werden durch die Geschäftsführung der GWW umgesetzt.

5.1.3 Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie durch eine schriftliche Benachrichtigung. In dieser Förderzusage wird seitens der GWW ein Bewilligungszeitraum mit einem Zeitpunkt des frühesten und einem Zeitpunkt des spätesten Abrufs der Fördermittel festgelegt. Die Bewilligung kann auf schriftli-

chen Antrag verlängert werden, wenn sich die Umsetzung der Maßnahme verzögert.

5.1.4 Die eingesetzten Fördermittel sind als zweckgebundene Leistungen für unterstützungswürdige Maßnahmen zu verwenden.

5.1.5 Die Auszahlung der Fördermittel ist schriftlich innerhalb des Bewilligungszeitraums gegen Vorlage der Rechnung(en) und Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen bei der GWW zu beantragen. Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln nach Ziffern 2.1.1.5 der KfW und 2.1.2.4 des BAFA, ist die Vorlage der Bewilligungsbescheide.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlischt die Förderzusage nach Ziffer 5.1.3.

5.2 Zahlungsverfahren

5.2.1 Die Zahlung erfolgt einmalig nach Abschluss der Maßnahme in der bewilligten Höhe nach Eingang und Prüfung eines Gesamtkostennachweises. In Abhängigkeit vom nachzuweisenden Projektfortschritt können bei investiven Maßnahmen auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gewährt werden. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

5.2.2 Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel ist die Geschäftsführung zuständig.

5.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

5.3.1 Der Mittelempfänger verpflichtet sich, die der Maßnahme dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß zu verwenden.

5.3.2 Zeichnet sich bei der Maßnahmendurchführung ab, dass wesentliche Änderungen in der Durchführung notwendig sind, ist der Mittelempfänger verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen und die Änderung zu begründen. Das nach Ziffer 5.1.2 für die Bewilligung zuständige Organ der GWW entscheidet über die Genehmigung der Maßnahmenänderung und kann im Falle einer Nichtgenehmigung die Förderzusage ganz oder in Teilen zurücknehmen, sowie die gegebenenfalls bereits gezahlten Zuschüsse gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinie zurückverlangen.

5.3.3 Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die Geschäftsführung über weitere Förderungen der Maßnahme durch Dritte zu unterrichten. Bei zusätzlicher Förderung der Maßnahme durch Dritte kann der Aufsichtsrat der GWW über eine Kürzung bzw. Streichung des Zuschusses entscheiden.

6 Verwendungsnachweise

6.1 Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Einzelfall erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Empfänger wie folgt:

Der Nachweis wird durch die Vorlage eines Gesamtkostennachweises einschließlich der Rechnungen erbracht.

Die Verwendung von Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gemäß Ziffer 5.2.1 dieser Richtlinie wird durch den Mittelempfänger mittels geeigneter Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, spätestens aber vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Ziffer 5.1.3, nachgewiesen.

- 6.2 Der Mittelempfänger verpflichtet sich mit der Annahme von Mitteln, einer Prüfung auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Mittelempfänger zuzustimmen. Wenn durch die GWW nichts anderes bestimmt, erfolgt die Prüfung durch die Geschäftsführung.
- 6.3 Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von 5 Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.
- 6.4 Wurde der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß des Mittelempfängers gegen diese Richtlinie vor, wird die GWW über eine Rückzahlung der Mittel entscheiden. Eine Verzinsung kann die GWW ab dem Datum der Auszahlung der Fördermittel in Höhe von 5 % p. a. über dem im Zeitpunkt der Rückzahlungsentscheidung gültigen Basiszinssatz fordern.

7 Verwendungsdauer

Die mit den Fördermitteln ganz oder teilweise finanzierten Vermögensgegenstände sind auf die Dauer von mindestens 10 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung. Der Zuwendungsempfänger darf darüber vor Ablauf dieser zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Anderenfalls ist dieses unverzüglich der GWW mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, diese Pflichten auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Die GWW kann für jedes Jahr, das von dieser 10-Jahresfrist noch nicht vollständig verstrichen ist, ein Zehntel der Zuwendung und im Fall des

Verstoßes gegen diese Mitteilungspflicht den vollen Zuwendungsbetrag zurückfordern. Eine Verzinsung kann die GWW in Höhe von 5 % p. a. über dem im Zeitpunkt der Rückzahlungsforderung gültigen Basiszinssatz fordern.

8 Inkrafttreten und Gültigkeit

- 8.1 Diese Richtlinie tritt zum 11.11.2021 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Förderrichtlinie der GWW außer Kraft.
- 8.2 Die Richtlinie ist vorbehaltlich einer Änderung oder Außerkraftsetzung bis zur Beendigung des Gesellschaftsvertrages der GWW gültig.

Beschluss des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Wedemark GmbH vom 10.11.2021

Informationen zum Datenschutz für Antragsteller der Förderrichtlinie bzw. für Thermografie der Gemeindewerke Wedemark GmbH (GWW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie als unsere Kunden über den Datenschutz informieren. Die Europäische Union hat eine neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)* erlassen, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Wir möchten Sie über die Nutzung Ihrer Daten und Rechte informieren. Die Erläuterungen finden Sie hier aufgelistet.

✓ Wofür benötigen wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich um:

Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Ihre Bankverbindung.

Haben wir die aufgeführten Daten nicht direkt von Ihnen bekommen, dann stammen sie aus öffentlichen Quellen. Für die Datenabfrage arbeiten wir auch mit Partnerfirmen zusammen, die sich bei Ihnen melden könnten.

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten nicht vermarkten.

✓ Wofür verwendet GWW Ihre Daten?

Wir nutzen Ihre Daten auch zur Kundenpflege. Denn uns ist es wichtig, Sie als Kunden zu behalten und vielleicht sogar unsere Geschäftsbeziehung auszubauen. Da wir unseren Service so kundenfreundlich wie möglich gestalten wollen, brauchen wir Ihre persönlichen Hinweise. Dazu nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf, z. B. durch unsere Werbung per Post, wenn Sie in diese Kontaktaufnahme eingewilligt haben.

✓ Wir arbeiten mit Rechtsanwälten zusammen

Im Falle, dass Sie bei einer Rechnungsstellung unserer-seits Ihre Rechnung nicht bezahlen, holen wir uns Unterstützung von Rechtsanwälten. Sollte diese Situation eintreten, informieren wir Sie im Vorfeld, dass wir Ihre persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre Bankleitzahl/BIC an unsere Partner weitergeleitet haben.

✓ Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten in der Regel nur während unserer gemeinsamen Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten länger aufbewahren müssen. Das schreibt uns das Gesetz vor. Beispielsweise beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist zehn Jahre. Sollten Sie uns eine Einwilligung (Art. 7 DS-GVO) zur Kontaktaufnahme nach Beendigung des Vertrages gegeben haben, werden diese entsprechend länger (12 Monate) aufgehoben.

✓ Dürfen wir Ihre Daten weitergeben?

Wir dürfen Ihre Daten, die zur Betriebsführung und Abrechnung nötig sind, externen Dienstleistern weitergeben. Eingeschlossen sind auch Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden. Ihre Daten werden zur kaufmännischen Betriebsführung an die Avacon Netz GmbH weitergegeben.

✓ Datenübermittlungen in Drittstaaten

Die Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer ist nur zulässig, wenn diese Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Detaillierte Informationen erhalten Sie im Internet unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>

✓ Welche Rechte haben Sie?

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie mit der werblichen Nutzung Ihrer Daten oder anderweitiger Verwendung nicht einverstanden sind. Dies kann beispielsweise die Weitergabe an öffentliche Stellen, wie die Staatsanwaltschaft, sein.

Die Adresse lautet: info@gemeindewerke-wedemark.de

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten trotz Ihres Widerspruchs weiterverwenden dürfen, wenn wir diese zur Durchsetzung eigener Ansprüche, z. B. offene Rechnungen, benötigen.

Sie können von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, die Berichtigung der Daten im Fall von Fehlern oder auch die Löschung der Daten verlangen, wenn Ihre Daten nicht mehr benötigt werden oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten möglich ist.

Wenn Sie Ihre Daten anfordern, erhalten Sie diese ausgedruckt oder per E-Mail. Sie können diese dann jederzeit anderen zur Verfügung stellen. Auf Ihren Wunsch übermitteln wir auch gerne Ihre Daten an Dritte.

Falls Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden möchten, dann haben Sie die Möglichkeit, die für uns zuständige Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen (Die Landesbeauftragte für Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover), zu kontaktieren.

Unsere Anschrift als verantwortliche Stelle lautet:

Gemeindewerke Wedemark GmbH
Fritz-Sennheiser-Platz 1
30900 Wedemark

*Die Gesetzesgrundlage zur Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) finden Sie auf der Rückseite..

Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- a) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
- b) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.
- c) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
- Unionsrecht oder
 - das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser

Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

- d) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
- jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 - den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
 - die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
 - die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
 - das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.